



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg.
Verwaltung, Recht

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2016/0847

Anlage Nr.: _____

Datum: 07.11.2016

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef - AöR	24.11.2016	öffentlich

Tagesordnung

Optionserklärung bezüglich der Umsatzbesteuerung der Stadtbetriebe Hennef AÖR

Beschlussvorschlag

Der Verwaltungsrat der Stadtbetriebe Hennef AÖR beschließt:

Beim zuständigen Finanzamt Siegburg ist die Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG zu stellen und damit zu erklären, dass für nach dem 31.12.2016 bis zum 31.12.2020 ausgeführte Leistungen das alte Recht nach § 2 Abs. 3 UStG weiterhin angewendet werden soll.

Begründung

Durch das zum 01. Januar 2016 in Kraft getretene Steueränderungsgesetz 2015 ergeben sich umfangreiche Änderungen für die Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand.

Mit Einführung des § 2b UStG entfällt die Bezugnahme der Umsatzsteuerpflicht der öffentlichen Hand auf das Bestehen eines Betriebes gewerblicher Art (BgA). Stattdessen orientiert sich § 2b eng am Wortlaut des Art. 13 Mehrwertsteuersystem Richtlinie, der auf europäischer Ebene vorgibt, wie die Mitgliedstaaten die Umsatzbesteuerung öffentlicher Stellen auszugestalten haben.

Danach ist eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit einer Tätigkeit für die sie Zölle, Gebühren, Beiträge oder sonstige Abgaben erhebt, nicht als Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes anzusehen, wenn die beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um eine Tätigkeit handeln, die der jeweiligen juristischen Person des öffentlichen Rechts im Rahmen der Ausübung öffentlicher Gewalt obliegt und
- Die Nichtbesteuerung darf nicht zu größeren Wettbewerbsverzerrungen führen.

Die Auswirkungen dieser Neuregelungen auf die Stadtbetriebe Hennef AÖR wurden in Zusammenarbeit mit der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Harzem und Partner detailliert geprüft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass heutige, durchaus BgA kritische Bereiche, die in der Vergangenheit aufgrund der bestehenden Verknüpfungen zum Körperschaftssteuerrecht und der ertragssteuerlichen Begrifflichkeit des BgA's von der Umsatzbesteuerung ausgenommen waren, unter Anwendung der Neuregelung aber durchaus Umsatzsteuerrelevant sind.

Es wäre daher von Nachteil für die Stadtbetriebe, bereits ab dem 01.01.2017 das neue Umsatzsteuerrecht anzuwenden. Da der Gesetzgeber diese Übergangsfrist ausdrücklich vorgesehen hat, sollte davon Gebrauch gemacht werden. Die Optionserklärung ist bis spätestens 31. Dezember 2016 beim zuständigen Finanzamt abzugeben. Es handelt sich dabei um eine nicht verlängerbare Ausschlussfrist.

Hennef (Sieg), den 07.11.2016

Klaus Barth